

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.3	25. Februar 2012	
------	------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualitätsvoraussetzungen gemäß §33 Abs.7 Bremisches Hochschulgesetz vom 25.01.2012	Seite 145
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ der Universität Bremen vom 25.01.2012	Seite 149
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 153
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 157
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Microbiology“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 163
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 167
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 173
Prüfungs- und Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ der Universität Bremen vom 21.12.2011	Seite 177
Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse der Universität Bremen vom 25.01.2012	Seite 183
Ordnung für das Vorbereitungsstudium der Universität Bremen vom 25.01.2012	Seite 187

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Systems Engineering“ im Fachbereich Produktionstechnik der Universität Bremen vom 14.02.2012	Seite 191
Praktikumsordnung für das Fach „Kulturwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen vom 11.01.2012	Seite 195
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen vom 08.02.2012	Seite 199
Promotionsordnung(Dr.Public Health, Dr.P.H.) für den Fach- bereich 11 (Human-/Gesundheitswissenschaften) der Universität Bremen vom 08.02.2012	Seite 203

**Anlage zur
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs.
7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 25.01.2012¹**

**A. Besondere Kenntnisse und besondere
Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung**

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten.

Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (siehe www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls ausgeführt sämtliche Angebote des Fremdsprachenzentrum sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulnoten gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Comparative and European Law	Englisch C 1
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C 1.1 Nachweis über Sprachzertifikat
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B 1
Geographie	Englisch B 1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 <u>oder</u> Latinum
Gewerblich-Technische Wissenschaften	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.

¹ Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

Studiengänge	Qualifikationsanforderungen
Hispanistik / Spanisch	Spanisch B 1
Integrierte Europastudien	Englisch B 2 Weitere Fremdsprachenkenntnisse: -Schwerpunkt Westeuropa: westeuropäische Fremdsprache B1 -Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa: Russisch oder Polnisch A1 Fehlende Sprachkenntnisse können in einem kostenpflichtigen Vorstudium (Propädeutikum) vor Studienbeginn erworben werden.
Italianistik	Italienisch A 1
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	Englisch B 2 eine weitere Fremdsprache A 1
Pflegewissenschaft	Hochschulreife und einschlägige Berufsausbildung; im Einzelfall auch Hochschulreife und ein einschlägiges einjähriges Berufspraktikum.
Pflegewissenschaften (Duales Studienprogramm)	Anfänger/innen: Hochschulreife und Ausbildungsplatz in einer Kooperationsschule nach bestandener Probezeit Fortgeschrittene: Hochschulreife, abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und Einstufungsprüfung gemäß Prüfungsordnung
Politikwissenschaft	Englisch B 1
Public Health / Gesundheitswissenschaft	Ein mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Religionswissenschaft	Latinum <u>oder</u> Englisch B 1
Soziologie	Englisch B 1
Wirtschaftsingenieurwesen	6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B 1

Studiengänge	Qualifikationsanforderungen
--------------	-----------------------------

B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung	
Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 27. Mai 2005 in der Fassung vom 20. Feb. 2008.
Musikwissenschaft	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 27. Mai 2005 in der Fassung vom 20. Feb. 2008
Sportwissenschaft / Sport und Bewegungskultur	Ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit.

**Anhang zur
Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG**

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulnoten

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts	Mindestnoten
A1	Mindestens 1 Jahr	Keine Mindestnote
A2	Mindestens 3 Jahre	Mindestens 5 Punkte im Grund- oder Leistungskurs
B1	Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11	Mindestens 8 Punkte im Grund- oder Leistungskurs

Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts	Mindestnote
A 1	Mindestens 1 Jahr	Keine Mindestnote
A 2	Mindestens 3 Jahre	Mindestens 5 Punkte im Grund- oder Leistungskurs
B 1	Mindestens 7 Jahre fortgeführt bis Klasse 12	Mindestens 8 Punkte im Grund- oder Leistungskurs

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist über Schulnoten nicht möglich.

Genehmigt durch den Rektor am 20.02.2012.

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und
Bildungswissenschaften“ der Universität Bremen**
vom 25. Januar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Januar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ sind:

- a. ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiger Studienabschluss
- b. mit einer Mindestnote von 2,5,
- c. zusammen mindestens 45 CP in Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik oder sonstigen Prüfungsleistungen, mit denen als gleichwertig anerkannte pädagogisch relevante Schlüsselqualifikationen erworben wurden sowie
- d. Deutschkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Leistungen nach Absatz 1a bis d entscheidet die Masterzugangskommission auf der Grundlage des in § 5 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ werden nur zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 2 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Rangfolge bildet sich nach der Gesamtnote bzw. nach der Note, die sich aus den zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen (mindestens im Umfang von 150 CP) ergibt.

(3) Bis zu 10 % der Studienplätze werden an Bewerberinnen/Bewerber mit einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und einem Notendurchschnitt der Abschlussnote des Hochschulabschlusses von mind. 2,5 vergeben.

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche

Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- zwei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden und
- einer/einem Studierenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 19. April 2010 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen den 25. Januar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Komplexes Entscheiden"
(Professional Public Decision Making) der Universität Bremen
vom 15. Februar 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. Februar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBL. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBL. S. 375) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Rechtswissenschaft,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Politikwissenschaft,
- Philosophie,

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen, wobei der Gesamtnotendurchschnitt mindestens 2,7 betragen muss.

b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

d. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

1. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masters „Komplexes Entscheiden“;
2. Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen in Bezug auf das Studiengangsprofil „Komplexes Entscheiden“;
3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“;
4. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 2 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassungsverfahren und Auswahl

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Für die Rangfolgenbildung werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 75% (75 Punkte): die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses (bzw. zunächst des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts) bei mindestens 130 CP. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - – 1,1 75 Punkte
 - 1,2 – 1,3 70 Punkte
 - 1,4 – 1,5 65 Punkte
 - 1,6 – 1,7 60 Punkte
 - 1,8 – 1,9 55 Punkte
 - 2,0 – 2,1 50 Punkte
 - 2,2 – 2,3 45 Punkte
 - 2,4 – 2,5 40 Punkte
 - 2,6 – 2,7 35 Punkte
- Zu 25 % (max. 25 Punkte) das Motivationsschreiben, das die Auswahlkommission bewertet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Rangliste Bewerber für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/

des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ (Professional Public Decision Making) werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss für das Wintersemester am 15. Juni elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind einzureichen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (darunter das Motivationsschreiben),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden von den betroffenen Fachbereichsräten benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 4 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/2013.

Genehmigt, Bremen, den 21. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ am Fachbereich
Geowissenschaften der Universität Bremen**

Vom 15. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. Februar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Marine Geosciences" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Marine Geosciences sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studienfach mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt. Die Leistungen müssen einem Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen entsprechen.
- b) eine Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz a bzw. im zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitt von höchstens 2,54. Bewerberinnen/Bewerber mit einer Gesamtnote 2,55 oder höher erfüllen die Voraussetzungen nur, wenn sie gemäß dem Bewertungsschema in § 3 Absatz 6 mindestens 60 Punkte erreichen.
- c) Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C 1 des European Framework. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang begründet, die eigene Qualifikation und die individuellen Ziele klar darlegt, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang sowie die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang und die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges herstellt.

(2) Über die Äquivalenz und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 4.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudienganges erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 2

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli (bzw. 15. Januar für Fortgeschrittene zum Sommersemester) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Zeugnisse und Urkunden eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 1 Absatz 1a,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau C 1 des European Framework nach § 1 Absatz 1c,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungsübersicht mit allen Studien- und Prüfungsleistungen in CP),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) nach § 1 Absatz 1d,
- zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des vorangegangenen Studiengangs,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(4) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli des Jahres.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Die Absätze 4 bis 6 gelten nur für den Fall, dass die Zahl der Studienanfänger nicht beschränkt ist, die Absätze 7 bis 8 nur für den Fall, dass die Zulassung beschränkt ist.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 4 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der in Absatz 4 bis 8 dargestellten Bewertungsschemata.

(3) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist.

(4) Mit einer Abschlussnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts von höchstens 2,54 werden Bewerber ohne Heranziehen weiterer Auswahlkriterien zugelassen.

(5) Beträgt die Abschlussnote gemäß § 1 Absatz 1a bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt 2,55 oder mehr, werden weitere Auswahlkriterien gemäß Abs. 6 herangezogen.

(6) Das folgende Bewertungsschema regelt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Falle der unbeschränkten Zulassung. Es werden maximal 100 Punkte vergeben. Für eine Zulassung zum Studium müssen mindestens 60 Punkte erreicht werden.

a) Bis zu 50 Punkte: Gesamtnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 2,55 – 2,74	50 Punkte,
– 2,75 – 2,99	30 Punkte,
– 3,00 – 3,24	10 Punkte,
– > 3,24	0 Punkte.

b) Bis zu 25 Punkte: Je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der Studienschwerpunkte Geochemie und/oder Geologie und/oder Geophysik und/oder Mineralogie und/oder Ozeanographie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse oder der besonderen einschlägigen berufspraktischen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben::

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:	
mind. 60 CP nach ECTS, sehr gute Kenntnisse	25 Punkte,
45 bis 59 CP nach ECTS, gute Kenntnisse	20 Punkte,
15 bis 44 CP nach ECTS. befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
<15 CP nach ECTS, geringe Kenntnisse	0 Punkte.

c) Bis zu 33 Punkte: Je nach Begründung der Studienmotivation (Motivationsschreiben gemäß §1 Absatz 1 c) werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	25 Punkte,
überzeugend	20 Punkte,
wenig überzeugend	10 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(7) Das folgende Bewertungsschema regelt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Falle der Zulassungsbeschränkung. Es werden maximal 100 Punkte vergeben, die sich aufteilen in:

a) Bis zu 60 Punkte: Gesamtnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,00 – 1,54	60 Punkte,
– 1,55 – 2,04	48 Punkte,
– 2,05 – 2,54	36 Punkte,
– 2,55 – 3,04	24 Punkte,
– 3,05 – 3,54	12 Punkte,
– > 3,55	0 Punkte.

- b) Bis zu 15 Punkte: Je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der Studienschwerpunkte Geochemie und/oder Geologie und/oder Geophysik und/oder Mineralogie und/oder Ozeanographie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:	
sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

- c) Bis zu 15 Punkte: Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:	
sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

- d) Bis zu 10 Punkte: Je nach Begründung der Studienmotivation (Motivationsschreiben gemäß §1 Absatz 1c werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(8) Anhand der Bewerbungsunterlagen und ihrer Bewertung gem. Absatz 7 schlägt die Auswahlkommission eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(9) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(10) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 4

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 24. Februar 2009 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 21. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Microbiology“ der Universität Bremen

vom 15. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. Februar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Microbiology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Marine Microbiology“ sind:

- a. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge:
 - Biologie,
 - Biochemie,
 - Chemie,
 - Geowissenschaften,
 - Meereskunde,
 - Physik,
 - (Bio) Informatik,
 - oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang.
- b. Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird für die Zulassung nicht gefordert.
- c. der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium, die über eine Mindestpunktzahl von je 70 Punkten im Zulassungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 bis 7 festgestellt wird.
- d. ein Motivationsschreiben, das Angaben gemäß § 2 Absatz 3 enthalten soll.
- e. zwei Referenzschreiben, die Angaben gemäß § 2 Absatz 3 enthalten sollen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP, entsprechend vier Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1c bis e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das

Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger ist beschränkt. Die Beschränkung wird ggf. jährlich festgesetzt.

(2) Der Fachbereichsrat setzt eine Auswahlkommission ein, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist.

(3) Zur Prüfung der besonderen Eignung bewertet die Auswahlkommission die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und vergibt dafür Punkte:

- 0 - 80 Punkte: Vorleistungen und Schwerpunkte des bisherigen Werdegangs
Kriterien für die Bewertung sind: Noten des Bachelor-Zeugnisses, erbrachte fachspezifische Studienleistungen, Vertiefungs- und fachrelevante Ergänzungskurse, Auslandsaufenthalte bzw. –studium.
- 0 - 10 Punkte: zusätzliche Bewerbungsunterlagen: Lebenslauf und Motivations-schreiben
Kriterien für die Bewertung sind: Spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, Darlegung der bisherigen Qualifikation und der angestrebten Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen bisheriger fachlicher Entwicklung und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- 0 - 10 Punkte: Referenzschreiben
Kriterien für die Bewertung sind: Die im Referenzschreiben enthaltenden Aussagen zu theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten, der Kreativität, Flexibilität, dem Engagement, dem Verantwortungsbewusstsein und der Teamfähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Mindestanforderung für qualifizierte Bewerberinnen/Bewerber sind 70 Punkte.

(4) Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern gebildet. Mit einer bestimmten Anzahl an Bewerberinnen/Bewerbern entsprechend der Rangfolge (max. doppelte Anzahl der im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung stehenden Studienplätze) werden ein schriftlicher Eignungstest und zwei Bewerbungsgespräche geführt.

(5) Inhalt des Bewerbungsgesprächs sind die folgenden Kriterien:

- Darlegung der Gründe für die Wahl des Studienfachs,
- fachspezifisches Wissen,
- methodische Kenntnisse,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Arbeiten in international und interdisziplinär zusammengesetzten Gruppen.

Die Bewertung der Bewerbungsgespräche erfolgt anhand dieser Kriterien, wobei maximal 20 Punkte pro Kriterium vergeben werden. Die maximale Punktezahl eines Bewerbungsgesprächs ist 100 Punkte.

(6) Die Auswahlkommission bildet anhand der Durchschnittspunktzahl aus dem schriftlichen Eignungstest und den zwei Bewerbungsgesprächen eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern.

(7) Qualifizierte Bewerberinnen/Bewerber erreichen eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 70 Punkten.

(8) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage des nach Absatz 3 bis 7 vorgenommenen Auswahlverfahrens eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen. Es werden getrennte Protokolle

- a) für die erste Auswahlrunde (Bewertung der Bewerbungsunterlagen) und
- b) für die Durchführung der zweiten Auswahlrunde (Eignungstest und Bewerbungsgespräche) erstellt.

(9) Der Rektor entscheidet auf Grundlage der vorgelegten Rangliste und anhand vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

(10) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master und www.marmic.mpg.de.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- Lebenslauf,
- zwei Referenzschreiben nach Wahl des Studierenden,
- weitere Unterlagen, die zur Bewertung der Kriterien gemäß § 2 Absatz 3 erforderlich sind.

(3) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 2 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(4) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar.

§ 4

Studienbeginn

Bewerber für den Masterstudiengang „Marine Microbiology“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober eines jeweiligen Jahres.

§ 5

Auswahlkommission

Die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird der Prüfungskommission des Masterstudiengangs „Marine Microbiology“ übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Aufnahmeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14. Die Aufnahmeordnung vom 18. Mai 2011 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Aufnahmeordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 21. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“
an der Universität Bremen
vom 15. Februar 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. Februar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Materials Chemistry and Mineralogy" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studienfach mit einem der folgenden Schwerpunkte:
- Chemie,
 - Kristallographie,
 - Materialwissenschaften oder
 - Mineralogie.

Die Leistungen müssen einem Bachelorabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints =CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen entsprechen.

- b) eine Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz 1a bzw. im zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitt von höchstens 2,54. Bewerberinnen/Bewerber mit einer Gesamtnote 2,55 oder höher erfüllen die Voraussetzungen nur, wenn sie gemäß dem Bewertungsschema in § 3 Absatz 6 mindestens 60 Punkte erreichen.
- c) Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C 1 des European Framework. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang begründet, die eigene Qualifikation und die individuellen Ziele klar darlegt, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang sowie die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang und die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs herstellt.

(2) Über die Äquivalenz und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 4.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des

Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 2

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli (bzw. 15. Januar für Fortgeschrittene zum Sommersemester) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Zeugnisse und Urkunden eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 1 Absatz 1a,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über Englischkenntnisse nach § 1 Absatz 1b,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungsübersicht mit allen Studien- und Prüfungsleistungen in CP),
- zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des vorangegangenen Studiengangs,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) nach § 1 Absatz 1c,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(4) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli des Jahres.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Die Absätze 4 bis 6 gelten nur für den Fall, dass die Zahl der Studienanfänger nicht beschränkt ist, die Absätze 7 bis 8 nur für den Fall, dass die Zulassung beschränkt ist.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 4 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der in Absatz 4 bis 8 dargestellten Bewertungsschemata.

(3) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist.

(4) Mit einer Abschlussnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts von höchstens 2,54 werden Bewerberinnen/Bewerber ohne Heranziehen weiterer Auswahlkriterien zugelassen.

(5) Beträgt die Abschlussnote gemäß § 1 Absatz 1a bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt 2,55 oder mehr, werden weitere Auswahlkriterien gemäß Absatz 6 herangezogen.

(6) Das folgende Bewertungsschema regelt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Falle der unbeschränkten Zulassung. Es werden maximal 100 Punkte vergeben. Für eine Zulassung zum Studium müssen mindestens 60 Punkte erreicht werden.

a) Bis zu 50 Punkte: Gesamtnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 2,55 – 2,74	50 Punkte,
– 2,75 – 2,99	30 Punkte,
– 3,00 – 3,24	10 Punkte,
– > 3,24	0 Punkte.

b) Bis zu 25 Punkte: Je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der Studienschwerpunkte Chemie und/oder Geologie und/oder Kristallografie und/oder Materialwissenschaften und/oder Mineralogie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse oder der besonderen einschlägigen berufspraktischen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:	
mind. 60 CP nach ECTS, sehr gute Kenntnisse	25 Punkte,
45 bis 59 CP nach ECTS, gute Kenntnisse	20 Punkte,
15 bis 44 CP nach ECTS, befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
< 15 PC nach ECTS, geringe Kenntnisse	0 Punkte.

c) Bis zu 25 Punkte: Je nach Begründung der Studienmotivation (Motivationsschreiben gemäß §1 Absatz 1 d) werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	25 Punkte,
überzeugend	20 Punkte,
wenig überzeugend	10 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(7) Das folgende Bewertungsschema regelt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Falle der Zulassungsbeschränkung. Es werden maximal 100 Punkte vergeben, die sich aufteilen in:

a) Bis zu 60 Punkte: Gesamtnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,00 – 1,54	60 Punkte,
– 1,55 – 2,04	48 Punkte,
– 2,05 – 2,54	36 Punkte,

– 2,55 – 3,04	24 Punkte,
– 3,05 – 3,54	12 Punkte,
– > 3,55	0 Punkte.

- b) Bis zu 15 Punkte: Je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der Studienschwerpunkte Chemie und/oder Geologie und/oder Kristallografie und/oder Materialwissenschaften und/oder Mineralogie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

- c) Bis zu 15 Punkte: Je nach Art und Umfang der besonderen einschlägigen berufspraktischen Kenntnisse werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

- d) Bis zu 10 Punkte: Je nach Begründung der Studienmotivation (Motivationsschreiben gemäß §1 Absatz 1c) werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(8) Anhand der Bewerbungsunterlagen und ihrer Bewertung gemäß Absatz 7 schlägt die Auswahlkommission eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(9) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(10) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 4

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 7. Februar 2007 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 21. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“ der Universität Bremen vom 15. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. Februar 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematik“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Mathematik sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mathematischen oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mit äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis von mindestens 108 CP in Mathematik, die in einem vorhergehenden Studium erbracht worden sind. Alternativ können mindestens 90 CP in Mathematik aus einem vorhergehenden Mathematikstudium und zusätzliche Qualifikationen, die z. B. im Rahmen einer Berufstätigkeit erworben wurden und die äquivalent zu Mathematikkenntnissen im Umfang von mindestens 18 CP sind, nachgewiesen werden.
- c. Der Nachweis der besonderen Eignung für das Masterstudium Mathematik. Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der Prüfung der besonderen Eignung gemäß § 4 Absatz 2 in der Gesamtsumme $P = P_1 + P_2 + P_3$ wenigstens 50 Punkte erreicht.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Begründung des besonderen Interesses an diesem Masterstudiengang Mathematik (Motivation für die Bewerbung),
 - Englischkenntnisse, Kenntnisse weiterer Fremdsprachen,
 - Angabe einer mathematischen Fachrichtung, die vertieft studiert werden soll.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a sowie über die Anerkennung äquivalenter Qualifikationen nach Absatz 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1b, c, e und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die

zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Sofern nicht eindeutig beurteilt werden kann, ob die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, kann die Auswahlkommission die Teilnahme an einem Eingangstest oder einem Fachgespräch verlangen. Diese können auch über ein Telekommunikationssystem erfolgen. Über die Durchführung des Eingangstests bzw. des Fachgesprächs wird ein Protokoll erstellt, aus dem der Prüfungsverlauf, die behandelten Themen, Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Mathematik werden zum jeweiligen Wintersemester oder zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(3) Bewerbungsschluss zum Wintersemester ist der 15.07., zum Sommersemester der 15.01.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Das Sekretariat für Studierende überprüft, ob die formalen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Zur Prüfung der besonderen Eignung für das Masterstudium Mathematik bewertet die Auswahlkommission die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und vergibt dafür Punkte:

- P_1 Punkte (maximal 30) für die Gesamtnote N_1 des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP); dabei wird die Gesamtnote nach der Formel

$$\blacksquare P_1 = 40 - 10 N_1$$

in Punkte umgerechnet.

- P_2 Punkte (maximal 50) für den Notendurchschnitt N_2 der Module mit mathematischem Inhalt im Erststudium; Umrechnung gemäß

$$\blacksquare P_2 = 50/3 (4 - N_2).$$

- P_3 Punkte (maximal 20) für das Motivationsschreiben, das hinsichtlich der spezifischen Bezugnahme auf den Studiengang, der Englischkenntnisse sowie der Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs bewertet wird.

(3) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Verfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers, die Bewertung sowie eine Begründung für die Bewertung hervorgehen.

(4) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird aufgrund der gemäß Absatz 2 erlangten Punkte eine Rangfolge gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 3 gewählt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Fach Mathematik tätigen Hochschullehrenden,
- einer/einem Akademischen Mitarbeitenden und
- einer/einem Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeordnung vom 18. Mai 2011 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 21. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Prüfungs- und Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“
vom 21. Dezember 2011**

Der Fachbereichsrat 6 (Rechtswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 21. Dezember 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Prüfungs- und Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Adressaten, Ziel und Veranstalter

(1) Das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ wendet sich an Personen, die Qualifikationen zur Konfliktbearbeitung erwerben und diese in der eigenen beruflichen Tätigkeit anwenden wollen.

(2) Das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ soll die Teilnehmer und Teilnehmerinnen befähigen, Konzepte und Verfahren der Mediation zu kennen, auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des ersten Jahres des Weiterbildungsprogramms (Weiterbildungskurs) wird das Hochschulzertifikat „Grundlagen der Mediation“ der Universität Bremen erworben. Nach dem erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienjahrs wird das Hochschulzertifikat im Weiterbildungsprogramm „Mediation“ erworben und gleichzeitig der Titel

„Mediator/Mediatorin
(Universität Bremen)“

verliehen.

(4) Das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ wird vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen in Kooperation mit dem Zentrum für Weiterbildung (ZWB) der Universität Bremen angeboten und durchgeführt. Es wird berufsbegleitend studiert und dauert je nach Abschlussziel ein oder zwei Jahre.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsprogramm „Mediation“ an der Universität Bremen können nur Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums oder einer anerkannten beruflichen Weiterbildung, die auf eine Berufsausbildung folgte, und
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die die Inhalte des Kurses in einer anderen Weiterbildung nachweislich erworben haben, können nach Maßgabe der freien Plätze auf Antrag direkt zum zweiten Studienjahr des Weiterbildenden Studiums zugelassen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen können Personen, die zwar nicht den Abschluss, aber den Kompetenzerwerb über informelles Lernen nachweisen können, zugelassen werden. Hierzu ist Einstimmigkeit im Ausschuss erforderlich.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach schriftlicher Anmeldung auf Basis der eingereichten Unterlagen auf Vorschlag des Zentrums für Weiterbildung.

§ 3

Umfang, Struktur und Inhalte des Weiterbildungsprogramms „Mediation“

(1) Für das Weiterbildende Studium „Mediation“ werden insgesamt 30 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System vergeben.

(2) Das Weiterbildende Studium „Mediation“ umfasst insgesamt zwei Jahre. Das erste Studienjahr kann auch einzeln als Weiterbildungskurs belegt und abgeschlossen werden. Das Studium umfasst:

- im ersten Studienjahr 9 Wochenendveranstaltungen mit je 16 Stunden, die Abschlusstage des Kurses mit 12 Stunden und selbstorganisierte Gruppenarbeit im Umfang von 36 Stunden,
- im zweiten Studienjahr 6 Wochenendveranstaltungen mit je 16 Stunden, 3 Supervisionstage, die angeleitete eigene Mediationspraxis und den Abschluss-Tag.

(3) Inhalte des Studiums:

1. Erstes Studienjahr (Weiterbildungskurs) (12 CP)

Im ersten Studienjahr werden die Grundlagen von Mediation vermittelt. Das Schwergewicht liegt in der Vermittlung von Konzepten und Methoden der Konfliktbearbeitung als unentbehrliche Grundlage für die Mediation:

- Gesellschaftliche Notwendigkeit und Funktion von Mediation;
- Was ist Konflikt?
 - Individuelle Voraussetzungen der Beteiligten
 - Eigene Konfliktlösungsstrategien
 - Andere Konfliktlösungsstrategien in Abgrenzung zur Mediation;
- Kommunikation und Interaktion (von der Konfliktenstehung bis zur Konfliktlösung) mit Übungen;
- Phasen des Mediation-Prozesses:
 - Phasen-Modelle.

2. Zweites Studienjahr (18 CP)

Im Mittelpunkt des zweiten Studienjahrs steht die Praxis der Mediation und deren Begleitung, insbesondere durch

- Supervision und
- angeleitete eigene Mediation(spraxis).

Zusätzlich werden Fertigkeiten und Kenntnisse insbesondere in nachfolgenden Feldern vermittelt, erweitert und/oder vertieft:

- Bedeutung und Themen der Praxisfelder von Mediation:
 - Trennungs- und Scheidungsmediation,
 - Familienmediation,
 - Team-/ Organisationsmediation,
 - Wirtschaftsmediation,
 - Täter-Opfer-Ausgleich,
 - gerichtsnahe Mediation;

- besondere Techniken und Anforderungen der Mediation der einzelnen Praxisfelder:
 - Kurzmediation,
 - Co-Mediation,
 - Einzelgespräche,
 - Follow-Up-Sitzungen,
 - Gesprächsführungstechniken;
- Dokumentation in der Mediation, (einschließlich Hinweise zum Abfassen einer schriftlichen Hausarbeit):
 - kollegiale Beratung und Supervision in der Mediation,
 - Supervision in der Mediation: Standards - Kriterien,
 - Interventionsgruppen und Akquise.

(4) Der Studienplan für jeden Durchgang des Weiterbildenden Studiums wird von der Fachkommission jeweils für zwei Jahre festgelegt.

(5) Das Angebot des Weiterbildungsprogramms „Mediation“ kann um aktuelle, auch einzeln zu belegende, kostenpflichtige Seminare ergänzt werden.

§ 4

Zertifikate

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des zweijährigen Weiterbildenden Studiums „Mediation“ wird das Zertifikat „Mediation“ der Universität Bremen erteilt und damit das Recht, sich „Mediatorin/Mediator (Universität Bremen)“ zu nennen.

(2) Das Zertifikat gemäß Absatz 1 enthält eine Auflistung der Dozentinnen/Dozenten, den Titel und die Dauer der Veranstaltungen, sowie den Titel der Fallstudie (Studienbegleitender Leistungsnachweis). Ferner enthält es die Bestätigung, dass das Weiterbildende Studium erfolgreich absolviert wurde. Es weist weiterhin die Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System aus. Das Zertifikat ist unbenotet.

(3) Das Zertifikat wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Zentrum für Weiterbildung gesiegelt.

(4) Im Falle nicht erbrachter Studienleistungen oder bei Nichtbestehen wird auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen ausgestellt.

(5) Wird das Studium als einjähriger Kurs beendet, so wird das Zertifikat „Grundlagen der Mediation“ erteilt. Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) Angebote nach § 3 Absatz 5 können ergänzend in die o. g. Zertifikate aufgenommen werden oder werden durch eine gesonderte Teilnahmebescheinigung testiert.

§ 5

Anzahl und Art der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im ersten Studienjahr im Weiterbildenden Studium bzw. im Kurs gemäß § 3 Absatz 2 werden drei Prüfungen absolviert, und zwar:

- Mitarbeit in einer selbstorganisierten Arbeitsgruppe gemäß § 3 Absatz 2, die mit einem schriftlichen Bericht an das ZWB abgeschlossen wird,
- Übernahme der Rolle als Mediatorin/Mediator in einem Rollenspiel an einem Wochenende,

- Abschluss einer Zielvereinbarung zu Beginn des ersten Studienjahres und ein mündlicher Bericht über den Zielerreichungsgrad dieser Vereinbarung am Ende des ersten Studienjahres (= Abschlusstage).

(2) Prüfungen können als mündliche, schriftliche oder praktische Leistung erbracht werden.

(3) Die Art, Umfang und Fristen der Prüfung werden von der Dozentin/dem Dozenten in oder vor der Veranstaltung bekannt gegeben. Die zum Erlangen des Nachweises notwendigen Erfolgskontrollen sollen so gestaltet werden, dass sie im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung erbracht werden können. Prüfungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Kann die Wiederholungsprüfung nicht im laufenden Durchgang stattfinden, so ist dies vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

(4) gestrichen

(5) Die Teilnahme an Veranstaltungen des zweiten Studienjahres setzt den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres voraus. Vgl. auch § 2 Absatz 2.

(6) Im zweiten Studienjahr sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen:

- die aktive Mitarbeit an den drei Supervisionstagen, d. h. schriftliche Vorbereitung, Durchführung und schriftliche Auswertung
- eine schriftlich zu dokumentierende Fallstudie. Gegenstand der Fallstudie ist ein reales Praxisprojekt. Thema und methodischer Aufbau sowie Betreuerin/Betreuer der Fallstudie sind spätestens zur Halbzeit des zweiten Studienjahrs beim Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Arbeit muss spätestens einen Monat nach dem Abschlusstag eingereicht werden.

(7) Die Fallstudie nach Absatz 6 wird von einer Prüferin/einem Prüfer begutachtet und bewertet. Sie kann bei als nicht ausreichend erachteter Wertigkeit einmal wiederholt werden.

(8) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 6 werden nicht benotet.

(9) Der Erwerb eines Zertifikats setzt die regelmäßige Anwesenheit (80 % der Gesamtzeit) in den Präsenzphasen voraus.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüferinnen/Prüfer

(1) Der Fachbereichsrat 6 bestellt für die Dauer eines jeden Durchgangs des Weiterbildenden Studiums „Mediation“ und des Weiterbildungskurses einen Prüfungsausschuss und eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Beauftragte/Beauftragten für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter kann einer anderen Statusgruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Beauftragten/dem Beauftragten für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ als Vorsitzender/Vorsitzendem, einer Lehrenden/einem Lehrenden aus dem Weiterbildungsprogramm, einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichem Mitarbeiter des Zentrums für Weiterbildung mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zugang zum Weiterbildungsprogramm „Mediation“ auf Vorschlag des Zentrums für Weiterbildung, bestellt die Prüferinnen/Prüfer für

die Feststellung des ausreichenden Lernerfolges im Kurs und die Begutachtung der Fallstudien, stellt den erfolgreichen Abschluss der beiden Studienjahre (Kurs und Weiterbildenes Studium) fest und veranlasst die Erteilung der jeweiligen Zertifikate. Er berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat über Ablauf und Erfolg des von ihm betreuten Durchgangs und gibt Anstöße für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms „Mediation“.

(4) Zu Prüferinnen/Prüfern können alle Lehrenden im Weiterbildungsprogramm „Mediation“ berufen werden.

§ 7

Fachkommission

(1) Der Fachbereich 6 richtet eine Fachkommission für das Weiterbildungsprogramm ein und beruft deren Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Dauer eines Durchgangs.

(2) Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- die/der Beauftragte für das Weiterbildungsprogramm als Vorsitzende/Vorsitzender,
- ein weiteres Mitglied des Fachbereichs 6 oder eine Lehrende/ein Lehrender aus dem Weiterbildungsprogramm,
- eine Lehrende/ein Lehrender aus dem Weiterbildungsprogramm,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Zentrums für Weiterbildung,
- eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter.

(3) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend sind.

(4) Die Fachkommission hat folgende Aufgaben:

- Lehrangebotsplanung für das Weiterbildungsprogramm,
- Auswahl und Betreuung von Lehrbeauftragten für das Weiterbildungsprogramm,
- Auswertung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms.

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Mediation“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

(2) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 28. Februar 2014.

Genehmigt, Bremen, den 10. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Auf der Grundlage des § 36 Nr. 4 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) hat der Akademische Senat am 25.01.2012 die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen vom 25.01.2012

§ 1

Anwendungsbereich

Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn eines Studiums an der Universität Bremen den Nachweis erbringen, dass sie die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen (sprachliche Studierfähigkeit). Für Studiengänge, in denen Deutsch nicht die Unterrichtssprache ist, gelten die in der Immatrikulationsordnung genannten sprachlichen Voraussetzungen.

§ 2

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Sofern kein Befreiungsgrund gem. § 7 vorliegt, werden die deutschen Sprachkenntnisse durch folgende Prüfungen nachgewiesen:

1. „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF (§ 3) oder
2. „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH (§ 4) oder
3. „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs (§ 5)

NEU eingefügt:

4. Goethe- Zertifikat C1 (§ 6)

Die Prüfungen müssen nach Maßgabe der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt worden sein.

§ 3

Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

(1) Ein in allen vier Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 4“ abgelegter Test-DaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(2) Sofern Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 3“ absolviert worden sind, kann eine Zulassung oder Einschreibung erfolgen, sofern das Gesamtergebnis des Test-DaF mindestens 16 Punkte beträgt. Dabei entspricht das Ergebnis „TDN 3“ drei Punkten, „TDN 4“ vier Punkten und „TDN 5“ fünf Punkten.

§ 4

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Die bestandene dreistufige DSH (mindestens mit dem Gesamtergebnis „DSH-2“) gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 5

Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

Neu eingefügt:

§ 6

Goethe- Zertifikat C1

Das bestandene Goethe- Zertifikat C1 gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen der Universität Bremen.

§ 7

Befreiung

Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

1. Inhaber und Inhaberinnen von Nachweisen deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden. ¹
2. Inhaber und Inhaberinnen des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II); (Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Inhaber und Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) bzw. des „Goethe- Zertifikats C2“ des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.
4. Inhaber und Inhaberinnen des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ bzw. des „Goethe- Zertifikats C2“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
5. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt (z.B. aufgrund eines abgeschlossenen Germanistikstudiums). Für die Überprüfung der angemessenen Sprachfähigkeit ist das Fremdsprachenzentrum zuständig. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann für Studierende ausgewählter Programme mit Partneruniversitäten in Übereinstimmung mit den Fachbereichen die Einschreibung erfolgen, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „TDN 3“ absolviert worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) an der Universität Bremen vom 15.08.2007 außer Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 15.02.2012.

¹ Beispiele s. Anhang

Anhang

Folgende ausländische Zeugnisse sind derzeit als Nachweis der für die Aufnahme eines Studiums an der Universität Bremen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt:

1. Der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde. (Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10.7.1980)
2. US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10./11.9.1992)
3. Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
4. Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg
5. Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)
6. Abschlusszeugnis der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Ginnasio „Luigi Galvani“ in Bologna
7. Das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's.

Auf der Grundlage des § 43 BremHG in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (BremGBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (BremGBI. S. 375) hat der Akademischen Senat am 25.01.2012 die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Universität Bremen

vom 25.01.2012

- § 1 Ziel des Vorbereitungsstudiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung und Immatrikulation
- § 4 Rückmeldung für im Vorbereitungsstudium immatrikulierte Studierende
- § 5 Kosten des Vorbereitungsstudiums
- § 6 Aufnahme des Fachstudiums an der Universität Bremen
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1

Ziel des Vorbereitungsstudiums

(1) Während des Vorbereitungsstudiums hat der Student/die Studentin die für ein Studium erforderlichen Deutschkenntnisse (TestDaF) zu erwerben. Die dafür erforderlichen Sprachkurse müssen von den Studierenden selbst belegt werden; die Belegung ist nachzuweisen.

(2) Im Rahmen des Vorbereitungsstudiums ist zusätzlich die Teilnahme an fachlichen und kulturellen Maßnahmen zur Studienvorbereitung möglich. Die Angebote dazu sind kostenpflichtig.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

In das Vorbereitungsstudium der Universität Bremen können aufgenommen werden:

- Studienbewerber/bewerberinnen mit einer direkten Hochschulzugangsberechtigung und Grundkenntnissen der deutschen Sprache oder
- Studienbewerber/bewerberinnen, die zwecks Ablegung einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg eingeschrieben sind.

§ 3

Bewerbung und Immatrikulation

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz zum Vorbereitungsstudium erfolgt analog der Bewerbung für ein Fachstudium an der Universität Bremen durch die an Botschaften und Universitäten erhältlichen Formulare „Antrag auf Zulassung zum Studium“. Diesem Antrag sind amtlich beglaubigte Kopien und amtlich beglaubigte Übersetzungen der Zeugnisse sowie Nachweise der Deutschkenntnisse gemäß § 2 beizufügen. Der Antrag ist zu richten an:

Universität Bremen, c/o assist e.V., Helmholtzstr. 2-9, 10587 Berlin, GERMANY

(2) Die Universität bescheinigt den mit dem Zulassungsantrag geäußerten Studienwunsch mittels einer Bewerberbestätigung.

(3) Die Einschreibung an der Universität in das Vorbereitungsstudium erfolgt unter Angabe des angestrebten Fachstudiums wenn

- a) für das Vorbereitungsstudium eine Zulassung erfolgte und die Annahme erklärt wurde und
- b) der Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrag, der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 109b BremHG sowie ggf. weitere durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Gebühren an die Universität Bremen gezahlt wurden und
- c) der Nachweis der Belegung eines Deutschkurses im Umfang von mind. 20 Stunden wöchentlich vorliegt.

(4) In das Vorbereitungsstudium können Studienbewerber/bewerberinnen bis zu einer Dauer von vier Semestern immatrikuliert werden.

§ 4

Rückmeldung für im Vorbereitungsstudium immatrikulierte Studierende

(1) Studierende des Vorbereitungsstudiums müssen sich bis zum 15. Februar für das kommende Sommersemester und bis zum 15. August für das kommende Wintersemester zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrags sowie des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 109b Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) sowie ggf. weiterer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmter Gebühren, Vorlage einer Bescheinigung der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Nachweis des Besuchs des Studienkollegs.

(2) Die Rückmeldung wird versagt, wenn Studierende die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht nachweisen oder wenn sie den Besuch des Studienkollegs nicht fortsetzen.

§ 5

Kosten für zusätzliche Angebote im Rahmen des Vorbereitungsstudiums

(1) Die Teilnahme an den fachlichen und kulturellen Maßnahmen umfasst die Tutorien (Sprachkurbegeleitung und Sozialbetreuung von 2 Stunden in der Woche), ein interkulturelles Training und die Berechtigung zur Teilnahme an weiteren Veranstaltungen des International Office. Gem. § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 BremHG wird für diese sonstigen Dienstleistungsangebote ein Entgelt in Höhe von 95,- Euro pro Semester erhoben. Dieses Entgelt ist zusätzlich zu den Beiträgen gem. § 3 Abs. 3b) dieser Ordnung zu zahlen.

(2) Die Kosten für die Teilnahme an den Deutschkursen sind von den Studierenden selbst zu entrichten.

§ 6

Aufnahme des Fachstudiums an der Universität Bremen

(1) Die Aufnahme in das Fachstudium erfolgt, wenn der bestandene TestDaF mit der erforderlichen Punktzahl (16) nachgewiesen ist. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt die Zulassung nur, wenn das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen ist.

(2) Für die Zulassung/Einschreibung in das Fachstudium muss ein erneuter Antrag gestellt werden. Für die Zulassung/Einschreibung in das Fachstudium gelten die Bestimmungen des BremHG, der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen (ImmaO) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Vergabeverordnung) entsprechend.

(3) Das Studium in einem Studiengang der Universität Bremen beginnt in der Regel im Wintersemester. Studierende, die den TestDaF vor Ablauf der Einschreibefrist zum Sommersemester abgelegt haben, können im Einzelfall das Studium zum Sommersemester beginnen, wenn durch Nachweise der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwarten ist, dass das Studium sinnvoll begonnen werden kann.

(3) Absatz 3 gilt sinngemäß für Studiengänge, die regelhaft im Sommersemester beginnen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt erstmals für Bewerber und Bewerberinnen, die sich zum WS 12/13 immatrikulieren.

Genehmigt durch den Rektor am 07.02.2012.

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang "Systems Engineering" im
Fachbereich Produktionstechnik der Universität Bremen
vom 14. Februar 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Februar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Systems Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Allgemeines

Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Systems Engineering sind die Studierenden verpflichtet, ein Praxismodul (Praktikum) zu absolvieren. Hierfür ist regelhaft das 7. Fachsemester vorgesehen.

(2) In technischen Produkten und Anlagen wird zukünftig der Ersatz mechanischer Komponenten durch hoch integrierte, elektrische, informationstechnische und mechanische Systeme steigen. So werden technische Systeme, wie z.B. Produktionssysteme und Fertigungsmaschinen, Roboter, Verkehrs- und Transportsysteme oder Satellitensysteme heutzutage nicht mehr isoliert als Einzelsystem betrachtet, sondern von Beginn an als integrierte Systeme geplant. Eine hohe Zahl komplexer Nutzeranforderungen, unterschiedliche organisatorische Schnittstellen usw. erfordert zwingend die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Ingenieurwissenschaften.

(3) Studierende und Absolventinnen/Absolventen müssen sich sehr frühzeitig auf die veränderten Anforderungen der industriellen Praxis einstellen können. Von daher ist das Praktikum als Anschauungsunterricht über die operativen Grundlagen der Tätigkeitsfelder von Systemingenieurinnen/Systemingenieuren unerlässlich.

(4) Durch das Betriebspraktikum sollen die Studierenden einen Einblick in Ingenieur Tätigkeiten und deren Zusammenwirken im Funktionsablauf sowie in Sozialstrukturen moderner Unternehmen gewinnen. Ziel des Praktikums ist die Vermittlung von Kenntnissen aus den technischen und den planungs-/organisatorischen Bereichen eines Betriebes.

§ 3

Dauer und zeitliche Aufteilung des Praktikums

Die berufspraktische Ausbildung umfasst ein Praktikum von 10 Wochen und gliedert sich in ein technisches und in ein organisatorisches Praktikum von jeweils 5 Wochen.

§ 4

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und dem Betrieb.

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.¹

§ 5

Tätigkeits- bzw. Betriebsbereiche

(1) Die praktische Arbeit ist eine wesentliche Ergänzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen Studienfächern. Sie soll jedoch mehr eine in die Breite gehende Ausbildung sein und der Praktikantin/dem Praktikanten beispielhaft einen möglichst weitreichenden Einblick in die Abläufe und Strukturen technischer Betriebsbereiche vermitteln.

(2) Zur Ableistung des technischen Praktikums sind aus den nachfolgenden, beispielhaften Tätigkeits- bzw. Betriebsbereichen zu wählen:

Technische Tätigkeits-/Betriebsbereiche:

Entwicklung und Konstruktion,
Mechanische Fertigung,
Montage,
Qualitätsprüfung,
Wartung und Instandhaltung,
Vorrichtungs- und Werkzeugbau.

Zur Ableistung des planenden/organisatorischen Praktikums sind aus den nachfolgenden, beispielhaften Tätigkeits-/Betriebsbereichen zu wählen:

Planungsbezogene Tätigkeits-/Betriebsbereiche:

Fertigungssteuerung,
EDV und Organisation,
Technischer Einkauf,
Technischer Vertrieb,
Qualitätsmanagement/Qualitätslenkung und –planung.

§ 6

Organisation und Betreuung des Praktikums

(1) Die Wahl des Betriebes ist der/dem Studierenden überlassen.

(2) Als Betrieb kommen grundsätzlich alle Betriebe außerhalb des Hochschulbereiches im In- und Ausland in Frage, die ein Praktikum im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten. Darüber hinaus kann die/der Praktikumsbeauftragte Empfehlungen für geeignete Betriebe geben.

¹ Ein Muster für einen Praktikantenvertrag ist bei der Praktikumsbeauftragten erhältlich. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

(3) Im eigenen bzw. elterlichen Betrieb abgeleistete Praktika werden nicht anerkannt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der/des Praktikumsbeauftragten.

(4) Ein beabsichtigtes Praktikum ist durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten zu genehmigen.

(5) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch Eine Vertreterin/einen Vertreter des Betriebes und in der Universität Bremen durch eine Hochschullehrende/einen Hochschullehrenden der am Studiengang beteiligten Fachbereiche. Diese/Dieser soll bevorzugt in der gewählten Spezialisierungsrichtung lehren.

§ 7

Praktikumsbescheinigung

Nach Beendigung des Praktikums ist vom Betrieb eine Bescheinigung auszustellen, in der die Dauer des Praktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltag vermerkt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltag werden nicht auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 8

Praktikumsbericht

(1) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant einen Bericht, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur des Betriebes, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse enthalten soll. Der Umfang des Praktikumsberichtes sollte pro Woche ca. 2 DIN A4 Seiten betragen. Der Bericht soll bei der universitären Praktikumsbeauftragten spätestens 4 Wochen nach Ende des Praktikums abgegeben werden.

(2) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung des Praktikanten möglich.

§ 9

Bewertung des Praxismoduls

Die Betreuerin/Der Betreuer des Praktikums bewertet das Modul anhand des Praktikumsberichtes und eines mündlichen Vortrages des Studierenden von max. 15 Minuten Dauer. Der Praktikumsbericht (inkl. des mündlichen Vortrages) wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und nicht benotet.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 erstmals im Bachelorstudiengang Systems Engineering der Universität Bremen immatrikuliert werden.

Genehmigt, Bremen, den 15. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für das Fach "Kulturwissenschaft" im Zwei-Fächer-
Bachelorstudium der Universität Bremen**
vom 11. Januar 2012

INHALT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
- § 8 Information und Evaluation
- § 9 Konfliktregelung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach "Kulturwissenschaft" im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldes zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z. B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).
- (2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Es wird empfohlen, das Praktikum frühestens ab dem 4. Semester stattfinden zu lassen, um – wenn gewünscht – einen Zusammenhang mit der Bachelorarbeit herstellen zu können.
- (2) Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 6 Wochen (i.d.Regel 240 Stunden) und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praktikumsinstitution üblichen wöchentlichen Arbeitszeit (i. d. Regel während der veranstaltungsfreien Zeit) abgeleistet. In Absprache mit der Praktikumsinstitution ist Teilzeit möglich. Für längerfristige Praktika können CP aus dem General-Studies-Bereich/und oder Modul 11 angerechnet werden. Ein Auslandspraktikum hat eine Dauer von mindestens 12 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Hierfür ist eine Anrechnung in Verbindung mit dem Modul 11 vorgesehen.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Das Praktikum wird vom Praxisbüro des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit dem Institut für Ethnologie und Kulturwissenschaft vorbereitet, begleitet und ausgewertet.
- (2) Die Organisation des Praktikums obliegt grundsätzlich den Studierenden. Die Wahl des Betriebes/der Institution ist den Studierenden überlassen.
- (3) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt schriftlich (Anmeldeformular) bei einer/einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Faches, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.
- (4) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers und das Praxisbüro.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

- (1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt den Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.
- (2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant einen auf die Praktikumsziele bezogenen Bericht von mindestens 10 Seiten (ohne Anlagen) und füllt einen Evaluationsbogen in StudIP aus. Der Praktikumsbericht enthält Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten, stellt den Bezug zum Studium der Kulturwissenschaft her und vermittelt die wesentlichen Arbeitsergebnisse

sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen. Der Bericht ist beim Praxisbüro spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben. Das Praxisbüro zeichnet den Bericht gegen und leitet diesen dann an die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden weiter.

(3) Im Falle einer Veröffentlichung des Praktikumsberichts sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die fachliche Praktikumsbetreuerin/der fachliche Praktikumsbetreuer prüft und bewertet den Bericht und stellt den Leistungsnachweis aus. Die/Der Modulbeauftragte für das Praktikumsmodul sorgt für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem. Dazu bedarf es der Vorlage der Praktikumsbescheinigung im Rahmen des Praktikumsmoduls M 10 und des ausgefüllten Laufzettels mit den absolvierten Veranstaltungen des begleitenden GS-Moduls.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts und kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Das Praxisbüro informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt - wo es notwendig sein sollte - Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Die Evaluation der Praktika dient der Qualitätssicherung und -verbesserung. Sie erfolgt spätestens alle 3 Jahre in Verantwortlichkeit der Institutsdirektorin/des Institutsdirektors in Zusammenarbeit mit dem Praxisbüro.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 10. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang "Berufspädagogik
Pflegerwissenschaft" der Universität Bremen**
vom 8. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. Februar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Praktikumsordnung für den Masterstudiengang "Berufspädagogik Pfliegerwissenschaft" in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die Praktikumsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Ablauf der Praktika für den Masterstudiengang "Berufspädagogik Pfliegerwissenschaft" an der Universität Bremen. Sie gilt für die universitäre Ausbildung im Professionalisierungsbereich sowie für die Durchführung der Praktika in den beteiligten außeruniversitären Institutionen (z. B. Ausbildungsbetriebe oder überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen).

(2) Praktika sind eigenständige Module oder in Module integrierte und betreute Studienabschnitte, die in berufsbildenden Schulen, schulischen oder nichtschulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesen durchgeführt werden und einen Beitrag zum Praxisbezug des Studiums leisten.

(3) Die Praktika sollen den Studierenden durch umfassende eigene Beobachtung und reflektierte Erfahrung ermöglichen,

- zukünftige Berufsfelder und die berufliche Bildung in ihrer ganzen Bandbreite möglichst realistisch kennen zu lernen;
- berufsbildende Schulen, schulische und nichtschulische Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen als Institutionen und soziale Systeme kennen zu lernen;
- in einem Prozess forschenden Lernens eine erfahrungsgeleitete Sicht auf theoretische Diskussionen der beruflichen Bildung sowie umgekehrt eine reflektierte Sicht auf Formen und Vielfältigkeit der Praxis der beruflichen Bildung zu entwickeln.

§ 2

Teilnahme

(1) Von allen Studierenden des Masterstudiengangs Berufspädagogik Pfliegerwissenschaft sind folgende Praktika zu absolvieren:

- das fachdidaktische Praktikum im Nebenfach
- das schulbezogene Forschungspraktikum.

(2) Für die erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika werden 6 bzw. 12 Kreditpunkte (CP) vergeben

(3) Die Praktika sind in der Regel folgendermaßen in den Studienverlauf integriert:

1. Sem.	
	Fachdidaktisches Praktikum im Nebenfach.
2. Sem.	
3. Sem.	Schulbezogenes Forschungspraktikum
4. Sem.	

(4) Das fachdidaktische Praktikum in einem allgemeinbildenden Nebenfach wird nach den Maßgaben des entsprechenden Studiengangs absolviert.

(5) Für die zu absolvierenden Praktika gelten die nachfolgenden Punkte.

- a. In jedem Praktikum muss eine Betreuung der Studierenden vor Ort in der Schule bzw. außerschulischen Einrichtung durch die für das jeweilige Praktikum verantwortlichen Lehrenden erfolgen. Die Betreuung kann je nach Art des Praktikums, der Zahl der Studierenden, der Situation an der Praktikuminstitution und der vorhandenen Ressourcen in Form und Umfang unterschiedlich gestaltet werden (z. B. Praktikumssprechstunden oder Beratungsgespräche vor Ort, Gruppen- oder Einzelhospitationen etc.). Dabei sollten, soweit möglich, Ausbildungskoordinatorinnen/Ausbildungskoordinatoren und Mentorinnen/Mentoren der schulischen Bildungseinrichtungen bzw. die Ausbildungsverantwortlichen (z. B. Ausbilderin/Ausbilder) der außerschulischen Einrichtungen einbezogen werden.
- b. An anderen Universitäten und Hochschulen oder in anderen Studiengängen erfolgreich absolvierte Praktika oder einschlägige Berufserfahrungen können, soweit sie mit den in dieser Ordnung beschriebenen Praktika vergleichbar sind, anerkannt werden.
- c. Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei einem der Modulverantwortlichen. Die/Der Modulverantwortliche prüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.
- d. Die Praktika sollten nicht an einer Schule absolviert werden, die der Studierende oder die Studierende während seiner oder ihrer Schulzeit im Sekundarschul-, Gesamtschul-, Gymnasial- oder Berufsbildungsbereich selber besucht hat.

§ 3

Beschreibung des schulbezogenen Forschungspraktikums

1. Das didaktische Konzept

Das Forschungspraktikum stellt eine spezifische Form des forschenden Lernens im Lehramtsstudium dar. Ziel ist eine systematische und methodengeleitete Untersuchung, Entwicklung oder Erprobung von konkreten Aspekten und Elementen der Praxis der Berufsausbildung. Das Forschungspraktikum kann sich sowohl auf schulbezogene, übergreifende berufspädagogische als auch auf Fragestellungen der betrieblichen Ausbildung beziehen. Die Studierenden sollen lernen, die schulische und betriebliche Ausbildung ausgehend von gezielten Fragestellungen zu untersuchen und Lösungsansätze zu bestimmen und zu erproben.

Das Forschungspraktikum wird von den Studierenden eigenständig durchgeführt. Sie werden dabei von der/dem Praktikumsbeauftragten und den Lehrenden beraten und begleitet, um die erforderlichen Forschungsstandards zu sichern. Die Fragestellungen und möglichen methodischen Vorgehensweisen sollen in der Regel zwischen Studierenden, Lehrenden und

den Ausbildungskordinatorinnen/Ausbildungskoodinatoren derjenigen Schulen, an denen das Praktikum durchgeführt wird, ausgehandelt werden. Die Schulleitung ist über das Untersuchungsthema in Kenntnis zu setzen.

Entsprechend kann das Forschungspraktikum entweder bei einer der Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen, der Berufspädagogik oder interdisziplinär angesiedelt sein. Das Forschungspraktikum steht in einem engen Zusammenhang mit der Masterthesis.

Die Studierenden können die Fragestellung in Zweier- bis Dreierteams bearbeiten.

2. Die Struktur

Modulbezeichnung/Titel FP BP	Schulbezogenes Forschungspraktikum
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Michael Gessler und Prof. Dr. Ingrid Darmann-Finck
Modulart	Pflichtmodul
Credits	12
Stundenbelastung der Studierenden im Modul	360 h, davon 28 h Präsenz 80 h Selbststudium 70 h Praxis 2 h Praktikumssprechstunden 180 h Prüfungsvorbereitung und Prüfung
Lehr-/Lernformen	Seminar, Praktikumssprechstunde
Dazugehörige Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitseminar schulbezogenes Forschungspraktikum ▪ 6-wöchiges Praktikum in einer beruflichen Bildungseinrichtung
Dauer des Moduls	1 Semester
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung eines Forschungsdesigns zur konkreten Unterrichtsforschung bzw. Lehr-/Lernforschung; ▪ Einordnung der Fragestellung in einen theoretischen Kontext; ▪ Durchführung und Auswertung einer Untersuchung; ▪ Untersuchungsergebnisse in wissenschaftlicher Form verschriftlichen und präsentieren; ▪ Kritische Auseinandersetzung und erste konzeptionelle Überlegungen mit den im Forschungsvorhaben gewonnenen Erkenntnissen und deren Konsequenzen für eine Professionalisierung der Handlungspraxis von Lehrenden in den Lernorten Schule und Praxis.
Lernziele/ Qualifikationen	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ relevante Fragestellungen der Aus-, Fort- und Weiterbildungspraxis, die einer forschenden Bearbeitung zugänglich sind, identifizieren können; ▪ Hypothesen bezogen auf Aspekte praktischen Handelns entwickeln können; ▪ geeignete Forschungsmethoden kennen, auswählen und einsetzen können; ▪ ein angemessenes Untersuchungsdesign erstellen und umsetzen können; ▪ Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Ansprüchen genügender Form verschriftlichen und präsentieren können; ▪ ein kritisches Bewusstsein für die Antinomien der Handlungspraxis von Lehrenden und Pflegenden entwickeln.

Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulassung zum Master ▪ Modul „FD M2 Unterrichtsforschung und Forschendes Lernen“ sollte parallel belegt werden
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50% schriftliche Darstellung des Forschungsdesigns sowie der Forschungsergebnisse (inkl. Reflexion der Vorgehensweise und Ergebnisse) ▪ 50% mündliche Prüfung über Forschungsdesign und -ergebnisse (inkl. Kurzpräsentation des Designs sowie der Ergebnisse)
Literatur zum Modul (Auswahl)	<p>Altrichter, H.; Posch, P. (1998): Lehrer erforschen ihren Unterricht. Klinkhardt: Bad Heilbrunn, 3. erw. Auflage.</p> <p>Beck, G.; Scholz, G. (1995): Beobachten im Schulalltag. Ein Studien- und Praxisbuch. Frankfurt/Main.</p> <p>Bohnsack, R. (2007): Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden. Buderich Verlag. Opladen.</p> <p>Helsper, W. / Böhme, J. (Hrsg.) (2004): Handbuch der Schulforschung. Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.</p> <p>Kraimer, K. (Hrsg.): Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung. Frankfurt/M.</p> <p>Krummheuer, G.; Naujok, N. (1999): Grundlagen und Beispiele interpretativer Unterrichtsforschung. Leske+Budrich: Opladen.</p> <p>Wernet, Andreas (2000): Einführung in die Interpretationstechnik der Objektiven Hermeneutik. Opladen.</p>

3. Voraussetzungen zum Erwerb der Kreditpunkte

Das Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, deren Bewertung sich zur Hälfte aus der schriftliche Darstellung des Forschungsdesigns sowie der Forschungsergebnisse (inkl. Reflexion der Vorgehensweise und Ergebnisse) und zur Hälfte aus einer mündlichen Prüfung über Forschungsdesign und -ergebnisse (inkl. Kurzpräsentation des Designs sowie der Ergebnisse) zusammensetzt.

§ 4

Organisation

(1) Bei allen Tätigkeiten in der Praktikuminstitution im Rahmen des Praktikums gilt für die Praktikantinnen/Praktikanten das Weisungsrecht weisungsberechtigter Person.

(2) Die Praktikantinnen/Praktikanten sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 21. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Der Fachbereichsrat 11 der Universität Bremen hat am 08.02.2012 die Neufassung der Promotionsordnung für den Doktorgrad Dr. Public Health gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 iVm. § 65 BremHG beschlossen:

**Promotionsordnung der Universität Bremen
für den Fachbereich 11 (Human- / Gesundheitswissenschaften)
(Dr. Public Health, Dr. P.H.)**

Neufassung vom 08.02.2012

Inhalt

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 8 Zulassung zur Promotion, Begutachtung der Dissertation
- § 9 Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung
- § 10 Wiederholung des Kolloquiums
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 14 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktorin Public Health / Doktor Public Health (Dr.P.H.) durch den Fachbereich 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften).

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das im Bereich Public Health / Gesundheitswissenschaften oder Pflegewissenschaft im Fachbereich 11 in Lehre und Forschung vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einer/einem Studierenden des Fachbereiches 11, die von den Vertretern ihrer Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt werden. Mindestens eine/r dieser Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer soll den Arbeitsgebieten Public Health / Gesundheitswissenschaften oder Pflegewissenschaft zugeordnet sein. Ein/e Hochschullehrerin/Hochschullehrer kann auch einem anderen Fachbereich angehören, wenn das von ihr/ihm vertretene Fachgebiet in den Aufgabenbereich des Promotionsausschusses fällt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder Habilitierte sein müssen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Gegen seine Entscheidungen können die Betroffenen sowie jedes Mitglied die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Entscheidungen nach §§ 4, Abs. 1-7, 5 Abs. 3, 8 Abs. 1 können nur durch den Promotionsausschuss selbst gefällt werden.

§ 3

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, ein/e wissenschaftliche/r oder sonstige/r Mitarbeiter/in und ein/e Studierende/r an.

(3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gemäß § 7 der erfolgreiche Abschluss eines gesundheitswissenschaftlichen Hochschulstudiums durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Humanmedizin oder ein anderes Studium, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht, kann anerkannt werden, soweit eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für Public Health relevanten Bereich nachgewiesen wird.

(2) Wer sein Studium mit einem Bachelor-Abschluss oder mit einem Diplom an einer Fachhochschule beendet hat, kann auch zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. sie bzw. er eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für Public Health relevanten Bereich absolviert,
2. der Studienabschluss die Bewerberin bzw. den Bewerber als besonders qualifiziert ausweist,
3. zuvor eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt ist und
4. durch zusätzliche Studienleistungen in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die erkennen lassen, dass die Bewerberin/der Bewerber wissenschaftlich vertieft zu arbeiten in der Lage ist. Der Umfang dieser Studienleistungen wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers (§ 4 Abs. 3) nach Stellungnahme eines bzw. einer in dem betreffenden Fach tätigen Hochschullehrers bzw. Hochschullehrerin festgesetzt. Er soll so festgesetzt werden, dass die Leistungen in längstens zwei Semestern erbracht werden können.

Der Umfang dieser Studienleistungen wird in sinngemäßer Anwendung der Prüfungsordnung des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Bachelor Public Health bzw. Master Public Health als Auflage zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der geplanten Dissertation nach Anhörung des fachlich zuständigen Studiendekans und der/des Vorsitzenden des fachlich zuständigen Prüfungsausschusses vom Promotionsausschuss festgesetzt.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entsprechender Abschlüsse ausländischer Studiengänge mit Abschlüssen gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet die Dienststelle der Senatorin / des Senators für Bildung und Wissenschaft. Bei ausländischen Abschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Lässt sich eine Gleichwertigkeit nicht eindeutig feststellen, können einzelne Studienleistungen in sinngemäßer Anwendung der Prüfungsordnung des in Absatz 1 Nr. 1 genannten BA Public Health bzw. Master Public Health und/oder eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für Public Health relevanten Bereich als Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren verlangt werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Bremen angenommen worden sein. Kandidatinnen oder Kandidaten, die eine Dissertation angefertigt haben, ohne Doktorand/in gewesen zu sein, werden nur zugelassen, wenn diese Arbeit in einer seit mindestens zwei Jahren andauernden, engen wissenschaftlichen Kooperation mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied des Fachbereiches 11 entstanden ist. Von dieser Bedingung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn ein besonders enger Zusammenhang des Themas der Dissertation zu einem im Bereich Public Health / Pflegewissenschaft im Fachbereich 11 vertretenen Arbeitsgebiet besteht, entscheidet in jedem Fall der Promotionsausschuss nach Stellungnahme von zwei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer oder habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs 11 über die Zulassung zur Promotion.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten ist vor der Beantragung der Zulassung zur Promotion festzustellen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 6 erfüllt sind.

(6) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat oder wenn bei einem vorangegangenen, negativ entschiedenen Promotionsverfahren der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht mindestens drei Jahre zurückliegt.

§ 5

Annahme als Doktorandin / Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, soll als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, ein habilitiertes Mitglied der Universität Bremen, ein/e hauptamtlich tätige/r promovierte/r Wissenschaftler/in, die bzw. der in der Universität Bremen in herausgehobener Stellung beschäftigt ist (dies gilt insbesondere für Nachwuchsgruppenleiter/innen, Senior Researcher und Senior Lecturer), ein/e Honorarprofessor/in oder ein/e Privatdozent/in des Fachbereichs 11 die wissenschaftliche Betreuung übernimmt. Endet die Mitgliedschaft eines Betreuers/einer Betreuerin im Fachbereich 11 gemäß Satz 1, kann er/sie auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Betreuung weiterführen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann ein/e Fachhochschulprofessor/in, die bzw. der die Voraussetzungen des gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 BremHG erfüllt, zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden. Findet eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuung, so kann sie/er sich an den Promotionsausschuss wenden. Dieser bemüht sich, eine Betreuerin oder einen Betreuer zu finden.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sind beizufügen:

1. Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
2. der Nachweis des Studiums gemäß § 4,
3. eine Erklärung darüber, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat sowie
4. eine Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens (Exposé) und eine positive Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zu diesem Vorhaben.

Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen. Die Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren und soll auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion in angemessener Zeit zu rechnen ist. Die Betreuerin oder der Betreuer kann aus triftigen Gründen die weitere Betreuung ablehnen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss, der eine neue Betreuerin oder Betreuer benennt.

§ 6

Dissertation

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen. Die Dissertation muss einem der Wissensgebiete angehören, die im Bereich Public Health im Fachbereich 11 vertreten sind.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) In begründeten Fällen kann die Dissertation auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation), wobei diese Form der Dissertation insgesamt den Rang und den Umfang einer Einzelarbeit haben soll. Der Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ist in Form einer ausführlichen, wissenschaftlich fundierten Erörterung in schriftlicher Form vorzulegen. Die Grundsätze des Promotionsausschusses über die kumulative Dissertation in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(5) Eine Gruppendissertation ist nur zulässig, wenn das Forschungsziel der Dissertation eine Bearbeitung durch eine Gruppe von mehreren Personen erforderlich macht. Die Gruppe soll in der Regel aus höchstens drei Personen bestehen. Einzelheiten zur Gruppendissertation regelt § 13.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage der Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Promotion.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
3. soweit sie nicht bereits vorliegen, die nach § 4 erforderlichen Nachweise. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht Doktorandin oder Doktorand des Fachbereiches waren, sind zusätzlich Nachweise gemäß § 4 Abs. 5 vorzulegen,
4. eine Erklärung darüber, dass die Dissertation mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden kann, sowie
5. ein Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

(2) Die Dissertation ist in fünf maschinenschriftlich abgefassten Exemplaren zusätzlich zu einem elektronischen Dateiformat einzureichen. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Kandidatin oder der Kandidat

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat,
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(3) Die Kandidatin/Der Kandidat hat von der Dissertation ein englisch abgefasstes Abstract beizulegen, das eine Seite nicht überschreiten darf.

(4) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen. Hierauf ist durch Aushang hinzuweisen.

§ 8

Zulassung zur Promotion, Begutachtung der Dissertation

(1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Nach einer positiven Entscheidung holt er unverzüglich die Gutachten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 ein.

(2) Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin ist entsprechend der für die Betreuerin bzw. den Betreuer in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zu bestellen und muss den Arbeitsgebieten Public Health / Gesundheitswissenschaften oder Pflegewissenschaft angehören. Der Promotionsausschuss bestellt die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter in der Regel aus dem in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann auch ein/e an einer Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Hochschullehrerin oder tätiger Hochschullehrer oder Habilitierte/r sein. Soweit eine Fachhochschulprofessorin oder ein Fachhochschulprofessor bestellt wird, muss diese bzw. dieser die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 BremHG erfüllen. Einer der Gutachter muss die mitgliedschaftlichen Rechte einer bzw. eines hauptberuflich im Fachbereich 11 der Universität Bremen tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrers haben. Wenn es aufgrund des Gegenstandes der Dissertation geboten ist, kann der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter bestellen. In diesem Fall müssen mindestens zwei der drei Gutachter Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte Sachverständige der Universität Bremen sein. Die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter muss promoviert und auf dem der Dissertation zugrunde liegenden Gebiet wissenschaftlich ausgewiesen sein. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Vorgeschlagene Gutachterinnen und Gutachter kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen. Lehnt eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter die Begutachtung der Dissertation ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter. Hierbei muss sichergestellt werden, dass weiterhin mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter Mitglied des Fachbereiches 11 ist.

(3) Jede bzw. jeder gemäß Absatz 2 bestellte Gutachterin bzw. Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter schlagen Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

- Summa cum laude (entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung(0))
- Magna cum laude (entspricht einer sehr guten Leistung(1))
- Cum laude (entspricht einer guten Leistung (2))
- Rite (entspricht einer befriedigenden Leistung (3))

Ein Gutachten, das die Überarbeitung der Dissertation verlangt, soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(4) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vorliegen. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten die Bestellung der betreffenden Gutachterin bzw. des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter bestellen, falls das Gutachten nicht innerhalb von zwei Wochen vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachten sind dem Promotionsausschuss, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sowie - nach ihrer Bestellung - allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und Habilitierte des Fachbereichs können die Gutachten einsehen. Die sonstigen Angehörigen der Universität können die Gutachten einsehen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat einverstanden ist.

(6) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter kann ein positives Votum über die Arbeit davon abhängig machen, dass die Kandidatin oder der Kandidat Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung der Arbeit Rechnung trägt. Zu diesem Zweck kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Gutachterinnen oder Gutachter und Kandidatin oder Kandidat zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Für die Dauer der Überarbeitung wird das Verfahren unterbrochen. Lehnt die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Überarbeitung ab oder kommt sie/er der Aufforderung innerhalb der von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu setzenden Frist nicht nach, so ist das Gutachten zu erstatten.

(7) Empfiehlt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat vom Promotionsausschuss zum Kolloquium (§ 9) zuzulassen. Lehnen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß Absatz 2 die Annahme der Dissertation ab, so wird die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis „nicht bestanden“.

(8) Sonstige schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern des Fachbereichs, die zur Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten abgegeben werden, sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Prüfungsausschuss, Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 Abs.7 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter,
2. zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder habilitierte Sachverständige (In jedem Falle muss darunter mindestens ein/e Habilitierte bzw. Habilitierter bzw. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität Bremen sein.),
3. zwei weitere Mitglieder: eine Studentin bzw. ein Student des Fachbereiches 11 und ein/e akademische/r Mitarbeiter/in des Fachbereiches 11 in beratender Funktion.

Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch eine Fachhochschulprofessorin oder ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, die bzw. der die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 BremHG erfüllt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und 3 können von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagen werden. Die so vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss nur mit Begründung abgelehnt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer werden durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt; die bzw. der Vorsitzende ist aus der Reihe der Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 zu wählen. Bei kurzfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer als Ersatz. Die Gutachterin bzw. der Gutachter, die bzw. der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, kann auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin oder der Gutachter, die bzw. der sich mit der Ablehnung der Dissertation nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium findet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an die Kandidatin bzw. den Kandidaten statt und wird durch universitätsöffentlichen Aushang angekündigt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eröffnet das Kolloquium. Das Kolloquium findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Während der Dauer des Kolloquiums ist die Anwesenheit aller Mitglieder des

Prüfungsausschusses erforderlich. Für das Kolloquium wird eine Protokollführerin bzw. ein Protokollführer durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder benannt.

(4) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen, die jeweils etwa 45 Minuten dauern sollen.

1. In einem Vortrag, der 30 Minuten nicht überschreiten soll, sind die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darzustellen. In einer anschließenden Disputation von ca. 15 Minuten Dauer soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ggf. zu den in den Gutachten vorgebrachten Kritikpunkten Stellung beziehen und nachweisen, dass sie/er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch und methodisch begründen kann.
2. In einem zweiten Teil mit einer Dauer von ca. 45 Minuten zeigt die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie/er die Problemstellungen und Ergebnisse der Dissertation angemessen bewerten, gegen Kritik verteidigen und in die zugehörigen Fachgebiete und in das Gebiet von Gesundheitswissenschaften/Public Health als multidisziplinäres Wissenschafts- und Praxisfeld einzuordnen vermag. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Disputation vier Thesen zu diesen Gebieten einzureichen. Die Disputation findet unter Berücksichtigung der eingereichten Thesen statt.

(5) Unmittelbar nach dem Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des Kolloquiums. Bei der Bewertung ist beiden Teilen des Kolloquiums das gleiche Gewicht einzuräumen. Die Bewertung erfolgt mit einem der folgenden Prädikate:

Summa cum laude (entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0))

Magna cum laude (entspricht einer sehr guten Leistung (1))

Cum laude (entspricht einer guten Leistung (2))

Rite (entspricht einer befriedigenden Leistung (3))

Non sufficit (entspricht nicht bestanden (4)).

Das Prädikat „Summa cum laude“ kann nur verliehen werden, soweit der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.

Nach einer allgemeinen Aussprache über das Kolloquium erteilt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 eine eigene Bewertung. Die Gesamtbewertung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 3,0 beträgt.

(6) Ist das Kolloquium bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Ein ablehnendes Gutachten nach § 8 Abs. 2 wird dabei nicht berücksichtigt.

Liegen zwei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Abs. 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen des einen Gutachtens, der Einzelbewertung des zweiten Gutachtens und der Gesamtbewertung des Kolloquiums zu je einem Drittel. Dabei gilt die Rundung nach Absatz 5.

Liegen drei nicht ablehnende Gutachten gemäß § 8 Abs. 2 vor, so ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem mit dem Faktor $2/3$ gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der drei Gutachten und der mit dem Faktor $1/3$ gewichteten Gesamtbewertung des Kolloquiums. Hierbei gilt die Rundung nach Absatz 5. Entsprechend wird das Prädikat für die Gesamtleistung wie folgt ermittelt:

0,0 bis 0,7:	summa cum laude,
0,8 bis 1,5:	magna cum laude,
1,6 bis 2,5:	cum laude,
2,6 bis 3,0:	rite,
über 3,0:	non sufficit.

(7) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung zur Bewertung des Kolloquiums teilzunehmen.

(8) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Kandidatin oder der Kandidat zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 11 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder mehrere Gutachter beauftragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Abs. 8, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 10 hingewiesen wird. Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat zum Kolloquium nicht, so gilt dies als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der zu begründen ist, kann der Promotionsausschuss das Versäumnis als entschuldigt betrachten. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 10 einen neuen Termin fest.

§ 10

Wiederholung des Kolloquiums

(1) Wird das Kolloquium nicht bestanden, so kann sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens noch einmal zum Kolloquium anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint sie/er nicht zum angesetzten Termin für das Wiederholungskolloquium, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, sie/er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 9 Abs. 9 gilt entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 11

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichtes über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 2 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Abs. 8 nicht-fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

1. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
2. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
3. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist, oder
4. drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit der Mutterkopie eines Mikrofiche und 30 weitere Microfiche-Kopien. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen das Recht weitere Kopien in Form von Microfiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder
5. fünf Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Er versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

(2) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Promotionsausschuss. Wird die Frist von der Promovenden / dem Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, so erlischt der Rechtsanspruch auf Aushändigung der Urkunde gemäß § 14 Absatz 3. Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung erfolgen. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen Verfasserin bzw. Verfasser und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von dieser/diesem beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

§ 13

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen deutschen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der anderen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Abs. 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte des Kandidaten,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuer/Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Gutachter,
2. je ein Hochschullehrer der anderen und der Universität Bremen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte andere Universität geltenden Recht.

(7) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt.

§ 14

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. Auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers kann die Urkunde über den verliehenen Doktorgrad in englischer Sprache (Doctor of Public Health, Dr.P.H.) ausgestellt werden. Die Beantragung soll mit dem Antrag auf Zulassung gemäß § 7 dieser Ordnung erfolgen.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht ist bzw.

die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 12 Abs. 1 genannte Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.

(4) Der Doktorgrad ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Promotionsausschusses.

§ 15

Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20-27, 29-38, 40-52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und den Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft; zugleich wird die Promotionsordnung in der Fassung vom 07.07.2004 aufgehoben.

(2) Die Promotionsverfahren, deren Annahme oder Zulassung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits beantragt wurden, werden nach Maßgabe der Promotionsordnung vom 5. Februar 2003 (in der Fassung der Änderungsordnung vom 7.7.2004) fortgeführt. Diese Promotionsordnung findet Anwendung auf Promotionsverfahren, deren Annahme oder Zulassung nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt wurden. Auf Antrag können Promotionsstudierende, die nach Maßgabe der Promotionsordnung vom 5. Februar 2003 (in der Fassung der Änderungsordnung vom 7.7.2004) promovieren, in diese Promotionsordnung wechseln.

(3) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Amt befindliche Promotionsausschuss sowie im Amt befindliche Prüfungsausschüsse bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt und nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe dieser Ordnung wahr.

Genehmigt durch den Rektor am 14.02.2012.